

Allgemeine Partnerbedingungen

Dyflexis – Version 1.0

VERÖFFENTLICHUNGSDATUM

Januar 2026

AUTOR(EN)

Dyflexis B.V.



D Y F L E X I S

Version 1.0 – Januar 2026

KLASSIFIZIERUNG

Öffentlich

ABSENDER

Dyflexis GmbH

Königsallee 27

40212 Düsseldorf

Deutschland

T. +49 211 418 727 00

Inhalt

MODUL A – ALLGEMEINES	5
ARTIKEL A.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
ARTIKEL A.2. ANWENDBARKEIT UND RANGFOLGE	6
ARTIKEL A.3. VERPFLICHTUNGEN VON DYFLEXIS	6
ARTIKEL A.4. VERPFLICHTUNGEN DES PARTNERS	6
ARTIKEL A.5. MARKENNUTZUNG UND MARKETING	7
ARTIKEL A.6. VERTRAULICHKEIT	7
ARTIKEL A.7. PERSONENBEZOGENE DATEN	8
ARTIKEL A.8. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE	8
ARTIKEL A.9. ÜBERTRAGUNG	8
ARTIKEL A.10. HAFTUNG	9
ARTIKEL A.11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	9
ARTIKEL A.12. AUFLÖSUNG	9
ARTIKEL A.13. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS	9
ARTIKEL A.14. ABWERBEVERBOT	10
ARTIKEL A.15. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN	10
ARTIKEL A.16. VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT KI UND DATEN	11
ARTIKEL A.17. FEEDBACK	11
ARTIKEL A.18. UNWIRKSAMKEIT	11
ARTIKEL A.19. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN	12
MODUL B – AFFILIATE	13
ARTIKEL B.1. GEGENSTAND DER AFFILIATE-ZUSAMMENARBEIT	13
ARTIKEL B.2. ANMELDUNG UND REGISTRIERUNG VON LEADS	13
ARTIKEL B.3. VERGÜTUNGEN UND ZAHLUNG	14
ARTIKEL B.4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS PORTFOLIO-WACHSTUM	14
ARTIKEL B.5. GEMEINSAME ACCOUNT-PLANUNG UND MAßNAHMEN GEGEN UMGEHUNG	14
ARTIKEL B.6. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS (AFFILIATE)	15
MODUL C – RESELLER	16
ARTIKEL C.1. GEGENSTAND DER RESELLER-KOOPERATION	16
ARTIKEL C.2. BESTELLABLAUF UND LIEFERUNG	16
ARTIKEL C.3. PREISE, MARGE UND ZAHLUNG	17
ARTIKEL C.4. KUNDENVERTRAG UND SUPPORT	17
ARTIKEL C.5. QUALITÄT UND KUNDENZUFRIEDENHEIT	17
ARTIKEL C.6. PERSONENBEZOGENE DATEN	18
ARTIKEL C.7. HAFTUNG GEGENÜBER KUNDEN	18
ARTIKEL C.8. FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG (RESELLER)	19
MODUL D – INTEGRATIONSPARTNER	20

ARTIKEL D.1. GEGENSTAND DER INTEGRATIONSZUSAMMENARBEIT	20
ARTIKEL D.2. ZERTIFIZIERUNG DER INTEGRATION.....	20
ARTIKEL D.3. NUTZUNG DER API UND TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN.....	21
ARTIKEL D.4. WARTUNG UND ÄNDERUNGEN AN DER API.....	21
ARTIKEL D.5. DATENÜBERTRAGUNG UND PERSONENBEZOGENE DATEN	22
ARTIKEL D.6. UNTERSTÜTZUNG BEI INTEGRATIONSPROBLEMEN	23
ARTIKEL D.7. VERGÜTUNGEN	23
ARTIKEL D.8. MARKETING UND MARKTPLATZ.....	23
ARTIKEL D.9. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS (INTEGRATIONSPARTNER).....	23

ANHANG 1 – VEREINBARUNG ÜBER DIE BEAUFTRAGUNG VON

UNTERAUFTRAGNEHMERN	24
IN ANBETRACHT DESSEN:	24
ERKLÄREN, FOLGENDES VEREINBART ZU HABEN:	24
ARTIKEL 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	24
ARTIKEL 2. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	25
ARTIKEL 3. SICHERHEIT	25
ARTIKEL 4. DATENVERLETZUNGEN	25
ARTIKEL 5. VERTRAULICHKEIT	26
ARTIKEL 6. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG	26
ARTIKEL 7. RECHTE DER BETROFFENEN	26
ARTIKEL 8. AUDITS	27
ARTIKEL 9. UNTERAUFTRAGNEHMER.....	27
ARTIKEL 10. DATENÜBERMITTLUNG AUSSERHALB DER EU/DES EWR.....	27
ARTIKEL 11. SONSTIGES	28

MODUL A – ALLGEMEINES

ARTIKEL A.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die in diesen Allgemeinen Partnerbedingungen großgeschriebenen Begriffe haben die nachstehend angegebene Bedeutung.

A.1.1. Allgemeine Partnerbedingungen: die Bestimmungen des vorliegenden Dokuments, bestehend aus Modul A (Allgemeines), Modul B (Affiliate), Modul C (Reseller) und Modul D (Integrationspartner).

A.1.2. Vertrag: die zwischen Dyflexis und dem Partner geschlossene Partnervereinbarung, einschließlich dieser Allgemeinen Partnerbedingungen und aller darin genannten Dokumente.

A.1.3. Vertrauliche Informationen: alle Daten und Informationen über die jeweilige Organisation, Kunden, Verfahren, Dateien und Produkte (einschließlich aller funktionalen Spezifikationen und sonstigen Produktdokumentationen), von denen die Parteien unter anderem im Rahmen von Tätigkeiten füreinander oder für Kunden Kenntnis erlangen.

A.1.4. Dyflexis: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Dyflexis B.V. mit Sitz in Den Haag, eingetragen bei der Handelskammer unter der Aktennummer 59584327.

A.1.5. Dyflexis-Preisliste: die offizielle Preisliste, wie sie von Dyflexis veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert wird. Es gilt stets die jeweils aktuelle Preisliste.

A.1.6. Kunde: jeder Dritte, der einen Vertrag über die Lieferung von Produkten abgeschlossen hat, unabhängig davon, ob dieser Vertrag mit Dyflexis (Module B und D) oder mit dem Partner (Modul C) geschlossen wurde.

A.1.7. Lead: ein vom Partner bei Dyflexis gemeldeter Interessent.

A.1.8. Partner: die natürliche oder juristische Person, mit der Dyflexis einen Partnervertrag geschlossen hat und die auf der Grundlage des Vertrags als Affiliate, Reseller und/oder Integrationspartner auftritt.

A.1.9. Partnervertrag: der zwischen Dyflexis und dem Partner geschlossene Rahmenvertrag, in dem die geschäftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien festgelegt sind und in dem bestimmt ist, welche Module dieser Allgemeinen Partnerbedingungen Anwendung finden.

A.1.10. Produkte: alle von Dyflexis gelieferten Produkte und Dienstleistungen, die daraus resultierenden Leistungen und die damit verbundenen Tätigkeiten, die nicht von Dritten stammen und an denen etwaige Rechte an geistigem Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte bei Dyflexis liegen.

A.1.11. Interessent: ein potenzieller Kunde.

A.1.12. Werktage: Montag bis Freitag, mit Ausnahme niederländischer Feiertage.

A.1.13. Alle oben verwendeten Begriffe und Ausdrücke im Singular haben dieselbe Bedeutung wie im Plural und umgekehrt.

A.1.14. Die Überschriften über den Artikeln dieser Bedingungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Der Inhalt und die Bedeutung des unter einer bestimmten Überschrift aufgeführten Artikels beschränken sich daher nicht auf diese Überschrift.

ARTIKEL A.2. ANWENDBARKEIT UND RANGFOLGE

A.2.1. Modul A gilt für jeden Partnervertrag zwischen Dyflexis und dem Partner.

A.2.2. Die spezifischen Module B (Affiliate), C (Reseller) und D (Integrationspartner) finden Anwendung, sofern in der Partnervereinbarung festgelegt ist, dass das jeweilige Modul gilt. Auf eine Partnervereinbarung können ein oder mehrere spezifische Module Anwendung finden.

A.2.3. Sofern und soweit ein spezifisches Modul von Modul A abweicht, hat das spezifische Modul Vorrang vor Modul A.

A.2.4. Der Vertrag umfasst die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich der Partnerschaft und ersetzt alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zu diesem Thema.

A.2.5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dyflexis, die unter www.dyflexis.com/de/agb/allgemeine-bedingungen/ heruntergeladen werden können, finden auf den Vertrag Anwendung. Die Anwendbarkeit etwaiger Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des Partners oder Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Partner erklärt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dyflexis erhalten, zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt zu haben.

A.2.6. Bei Widersprüchen zwischen dem Partnervertrag und diesen Allgemeinen Partnerbedingungen hat der Partnervertrag Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dyflexis hat der Vertrag Vorrang.

ARTIKEL A.3. VERPFLICHTUNGEN VON DYFLEXIS

A.3.1. Dyflexis wird nach eigenem Ermessen die Informationen und/oder Unterstützung bereitstellen, die unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise erforderlich sind.

A.3.2. Dyflexis gewährt hiermit, soweit möglich, das Recht, gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Produkte ausschließlich zu Demonstrationszwecken und zu sonstigen Zwecken zu nutzen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtungen des Partners im Rahmen des Vertrags erforderlich ist. Der Partner wird die Produkte nicht an Dritte weitergeben (unabhängig davon, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich). Eine etwaige Bereitstellung von Produkten erfolgt unentgeltlich und ohne jegliche Verpflichtung (wie beispielsweise – aber nicht beschränkt auf – Gewährleistung und Haftung) seitens Dyflexis in Bezug auf die Produkte.

A.3.3. Dyflexis kann auf Anfrage eine Schulung für den Partner (und dessen Mitarbeiter) durchführen.

A.3.4. Dyflexis kann Logos oder anderes Material bereitstellen, das für Werbezwecke erforderlich ist.

ARTIKEL A.4. VERPFLICHTUNGEN DES PARTNERS

A.4.1. Dyflexis ist berechtigt, den Partner als seinen offiziellen Partner zu präsentieren, und der Partner ist berechtigt, sich selbst als Partner von Dyflexis zu bezeichnen.

A.4.2. Der Partner wird keine Aussagen über die Produkte und/oder Dyflexis treffen, die irreführend sein könnten oder von denen der Partner weiß oder wissen müsste, dass sie nicht erfüllt werden können. Der Partner stellt Dyflexis von etwaigen (Schadens-)Ansprüchen frei, die sich aus Aussagen oder Handlungen des Partners ergeben.

A.4.3. Der Partner wird Dyflexis etwaige Funktionsmängel der Produkte unverzüglich melden. Der Partner ist nicht berechtigt, den Kunden ohne schriftliche Zustimmung von Dyflexis Lösungen für Mängel anzubieten.

ARTIKEL A.5. MARKENNUTZUNG UND MARKETING

A.5.1. Der Partner darf den Namen, die Logos, Marken, Handelsnamen und sonstigen Markenzeichen von Dyflexis ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Marketingteam von Dyflexis unter marketing@dyflexis.com und stets nur in der von Dyflexis vorgegebenen Weise sowie im Interesse von Dyflexis verwenden.

A.5.2. Dyflexis verwendet den Namen, die Logos, Marken, Handelsnamen und sonstigen Markenzeichen des Partners ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Partners und stets nur in der vom Partner vorgegebenen Weise. Diese Zustimmung gilt als erteilt für die gegenseitige Nennung der Partnerschaft auf der Website von Dyflexis, wie in der Partnervereinbarung vorgesehen.

A.5.3. Der Partner legt Dyflexis alle geplanten Werbeaktivitäten im Voraus vor und führt diese erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Dyflexis durch.

A.5.4. Der Partner darf keine Online-Werbekampagnen (wie Google Ads, Microsoft Ads oder vergleichbare Plattformen) unter Verwendung des Markennamens Dyflexis, von Varianten davon oder anderen mit Dyflexis in Zusammenhang stehenden Suchbegriffen durchführen. Ebenso wenig ist es gestattet, Werbekampagnen durchzuführen, die mit den Online-Werbekampagnen von Dyflexis konkurrieren oder diese überbieten.

A.5.5. Jede der Parteien ist jederzeit berechtigt, das der anderen Partei gewährte Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung einseitig zu kündigen. Das Nutzungsrecht erlischt in jedem Fall von Rechts wegen mit Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund.

A.5.6. Dyflexis ist berechtigt, die Namen von Auftraggebern oder Kunden, denen Rechte an den Produkten gewährt wurden, auf der Dyflexis-Website und/oder in einer Referenzliste zu veröffentlichen und diese Dritten zu Informationszwecken zur Verfügung zu stellen.

A.5.7. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für Domainnamen, Subdomains, Social-Media-Konten, Benutzernamen und Profile. Der Partner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dyflexis keine Domainnamen, Social-Media-Konten oder Benutzernamen registrieren, nutzen oder beantragen, die den Namen Dyflexis, davon abgeleitete oder damit übereinstimmende Bezeichnungen oder andere Markenzeichen von Dyflexis enthalten.

A.5.8. Dem Partner ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dyflexis nicht gestattet, mithilfe generativer KI oder anderer automatisierter Mittel Inhalte zu erstellen, zu veröffentlichen oder zu verbreiten, die Markenzeichen von Dyflexis enthalten oder den Eindruck erwecken, dass diese von Dyflexis stammen oder von Dyflexis genehmigt wurden. Der Partner gewährleistet, dass die vom Partner oder in dessen Namen veröffentlichten Inhalte über Dyflexis und die Produkte korrekt und nicht irreführend sind.

ARTIKEL A.6. VERTRAULICHKEIT

A.6.1. Die Parteien sind sich bewusst, dass sie einander vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen werden (die „offenlegende Partei“ bzw. der „Empfänger“).

A.6.2. Dyflexis und der Partner verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen über die jeweiligen Kunden des anderen.

Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist für die Erfüllung des Vertrags erforderlich oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung notwendig.

A.6.3. Der Empfänger wird vertrauliche Informationen niemandem außer seinen eigenen Mitarbeitern und/oder Dritten, die einen berechtigten Grund für deren Einsichtnahme haben, zugänglich machen. Der Empfänger wird diese Mitarbeiter und/oder Dritte über die für die vertraulichen Informationen geltende Geheimhaltungspflicht in Kenntnis setzen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die weitere Geheimhaltung zu gewährleisten.

A.6.4. Der Empfänger wird für vertrauliche Informationen Sicherheitsvorkehrungen treffen, die mindestens denselben Anforderungen entsprechen, nach denen der Empfänger seine eigenen vertraulichen Informationen schützt.

A.6.5. Innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch die offenlegende Partei hat der Empfänger alle Dokumente mit vertraulichen Informationen an die offenlegende Partei zurückzugeben oder zu vernichten, einschließlich aller davon angefertigten Kopien. Auf Verlangen wird der Empfänger schriftlich bestätigen, dass die vorgenannten Maßnahmen durchgeführt wurden. Unter „Dokumenten“ sind alle Datenträger zu verstehen, einschließlich Papier, Bänder, USB-Sticks und aller sonstigen Online- und Offline-Möglichkeiten zur Speicherung von Informationen.

ARTIKEL A.7. PERSONENBEZOGENE DATEN

A.7.1. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Vertrags voneinander erhalten, ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

A.7.2. Der Partner garantiert, dass die von ihm an Dyflexis übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und im Einklang mit der DSGVO übermittelt werden.

ARTIKEL A.8. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

A.8.1. Alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten, den Marken, Handelsnamen und sonstigen Herkunftsangaben von Dyflexis liegen bei Dyflexis und verbleiben dort. Der Vertrag beinhaltet keinerlei Übertragung von geistigen Eigentumsrechten.

A.8.2. Der Partner ist ausschließlich berechtigt, die Marken, Handelsnamen und sonstigen Herkunftsangaben von Dyflexis zur Identifizierung und Vermarktung der Produkte im Rahmen seiner Tätigkeiten gemäß dem Vertrag unter Beachtung von Artikel A.5 zu verwenden.

ARTIKEL A.9. ÜBERTRAGUNG

A.9.1. Der Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten dürfen vom Partner ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dyflexis nicht auf Dritte übertragen werden.

A.9.2. Der Partner räumt Dyflexis im Voraus das Recht ein, den Vertrag ganz oder teilweise ohne ausdrückliche Zustimmung des Partners zu übertragen an: (a) Mutter-, Schwester- und/oder Tochtergesellschaften; oder (b) einen Dritten im Falle einer Fusion oder Übernahme von Dyflexis. In diesem Fall wird Dyflexis den Partner darüber informieren.

ARTIKEL A.10. HAFTUNG

A.10.1. Die Haftung jeder der Parteien gegenüber der anderen Partei aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, aus welchem Grund auch immer, ist pro Kalenderjahr auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens bis zu einem Betrag begrenzt, der den Gesamtvergütungen (ohne Mehrwertsteuer) entspricht, die in den zwölf (12) Monaten vor dem schadensverursachenden Ereignis im Rahmen des Vertrags in Rechnung gestellt wurden, mit einem Höchstbetrag von 50.000 € (fünfzigtausend Euro) pro Ereignis oder Reihe zusammenhängender Ereignisse und bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 € (fünfzigtausend Euro) pro Kalenderjahr.

A.10.2. Die Haftung für indirekte Schäden, darunter auch Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, Verlust von Goodwill, Reputationsschäden, Umsatzrückgang und Schäden durch Betriebsstillstand, ist ausgeschlossen.

A.10.3. Jeder Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Bekanntwerden des Schadens schriftlich bei der anderen Partei geltend gemacht wird, und in jedem Fall, wenn er nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Entstehung des Schadens gerichtlich geltend gemacht wird.

A.10.4. Der Partner stellt Dyflexis von allen Ansprüchen Dritter, darunter Interessenten und Kunden, frei, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Partners ergeben, die gegen den Vertrag verstoßen, einschließlich Ansprüchen aufgrund von Äußerungen oder Handlungen im Sinne von Artikel A.4.2 sowie aufgrund unrechtmäßig erlangter oder übermittelter personenbezogener Daten im Sinne von Artikel A.7.

ARTIKEL A.11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

A.11.1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

A.11.2. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

ARTIKEL A.12. AUFLÖSUNG

A.12.1. Unbeschadet der an anderer Stelle im Vertrag getroffenen Bestimmungen ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag durch ein Einschreiben ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen, wenn die andere Partei auch nach einer schriftlichen Mahnung, in der eine angemessene Frist gesetzt wurde, ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

A.12.2. Jede der Parteien hat darüber hinaus das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention zu kündigen, wenn die andere Partei: (a) für insolvent erklärt wird; (b) einen Zahlungsaufschub beantragt oder erhält; (c) ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihr Unternehmen liquidiert wird, sofern dies nicht zum Zwecke einer Umstrukturierung oder eines Unternehmenszusammenschlusses geschieht; (d) irreführende Angaben macht; oder (e) gegen den Vertrag verstößt.

ARTIKEL A.13. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Nach Beendigung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer, gilt Folgendes:

A.13.1. Beide Parteien stellen unverzüglich die Nutzung des Namens, der Logos, der Marken und sonstiger Markenzeichen der anderen Partei ein und entfernen diese von allen Websites, Anzeigen, sozialen Medien, Präsentationen und sonstigen Veröffentlichungen.

A.13.2. Der Partner hat auf erstes Anfordern alle vertraulichen Informationen und Materialien von Dyflexis, die nicht öffentlich zugänglich sind, zurückzugeben oder zu vernichten, darunter alle Unterlagen, Dokumente, Modelle, Muster, Teile und Produkte, die der Partner im Zusammenhang mit dem Vertrag in seinen Besitz erhalten hat.

A.13.3. Die konkreten Auswirkungen auf laufende Projekte und vermittelte Interessenten bzw. Kundenverträge sind in den jeweils geltenden spezifischen Modulen näher geregelt.

A.13.4. Nach Beendigung oder Kündigung kann der Partner keine Rechte mehr aus dem Vertrag ableiten. Verpflichtungen, die ihrer Natur nach auch nach der Beendigung fortbestehen sollen, darunter Geheimhaltung, Rechte an geistigem Eigentum, Haftung und die Verarbeitung personenbezogener Daten, bleiben unvermindert gültig.

A.13.5. Der Partner übergibt auf erstes Anfordern von Dyflexis alle für die Kontinuität der Dienstleistungen für Kunden und Interessenten relevanten Unterlagen, Daten und Informationen an Dyflexis oder an eine von Dyflexis benannte Partei, darunter aktuelle Kunden- und Kontaktdaten, den Status laufender Projekte und Implementierungen, die geführte relevante Korrespondenz sowie sonstige für die Übertragung erforderliche Informationen, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

A.13.6. Der Partner leistet Dyflexis während eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung alle zumutbare Unterstützung für eine ordnungsgemäße Übergabe und Abwicklung, einschließlich der Übergabe oder des Abschlusses laufender Implementierungen und der Unterrichtung der betroffenen Kunden über die geänderte Situation. Die näheren Einzelheiten und eine etwaige Vergütung dieser Tätigkeiten werden in der Partnervereinbarung oder im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

ARTIKEL A.14. Abwerbeverbot

A.14.1. Während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dessen Beendigung darf keine der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei direkt oder indirekt Mitarbeiter der anderen Partei, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind oder waren, einstellen oder anderweitig für sich arbeiten lassen, noch aktiv zu diesem Zweck an sie herantreten.

A.14.2. Die Bestimmungen in Artikel A.14.1 gelten nicht für die Reaktion auf einen Mitarbeiter, der sich aus eigener Initiative und ohne gezielte Ansprache bewirbt, beispielsweise aufgrund einer allgemeinen Stellenanzeige, die nicht speziell auf das Personal der anderen Partei ausgerichtet ist.

ARTIKEL A.15. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

A.15.1. Jede der Parteien hält bei der Erfüllung des Vertrags alle für sie geltenden Gesetze und Vorschriften ein.

A.15.2. Die Parteien unterlassen jede Form von Bestechung, Korruption und unzulässiger Einflussnahme und handeln im Einklang mit den geltenden Gesetzen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Es ist den Parteien untersagt, direkt oder indirekt Zahlungen, Geschenke oder sonstige Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder anzunehmen, um Aufträge oder einen unzulässigen Vorteil unrechtmäßig zu erlangen oder zu behalten.

A.15.3. Die Parteien halten die geltenden Sanktions- und Exportkontrollvorschriften ein, einschließlich der geltenden Sanktions- und Exportmaßnahmen der Europäischen Union, der Niederlande und der Vereinten Nationen. Der Partner garantiert, dass weder der Partner noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder eine an der Erfüllung des Vertrags beteiligte Person auf einer geltenden Sanktionsliste aufgeführt ist und dass die Produkte nicht an (juristische) Personen oder Bestimmungsorte geliefert, von diesen verwendet oder an diese weiterverkauft werden, für die aufgrund von Sanktions- oder Exportkontrollgesetzen ein Verbot oder eine Beschränkung gilt.

A.15.4. Der Partner informiert Dyflexis unverzüglich, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass ein (drohender) Verstoß gegen diesen Artikel vorliegt. Ein Verstoß gegen diesen Artikel berechtigt Dyflexis, den Vertrag gemäß Artikel A.12 mit sofortiger Wirkung aufzulösen, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte.

ARTIKEL A.16. Verantwortungsvoller Umgang mit KI und Daten

A.16.1. Dem Partner ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dyflexis nicht gestattet, die Produkte, die darin oder dadurch bereitgestellten Daten oder die von Dyflexis zur Verfügung gestellten Materialien zum Trainieren, Entwickeln, Verbessern oder Validieren von Modellen für künstliche Intelligenz oder maschinelles Lernen zu nutzen.

A.16.2. Dem Partner ist es nicht gestattet, die Produkte oder die damit bereitgestellten Daten automatisiert zu erfassen oder zu extrahieren (Scraping) oder die Produkte ganz oder teilweise zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dies ist nach zwingendem Recht zulässig und, abgesehen von diesem Fall, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dyflexis.

A.16.3. Nutzt der Partner bei der Erfüllung des Vertrags KI-Anwendungen, so bleibt der Partner jederzeit für die Einhaltung des Vertrags, den Schutz vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten sowie die Richtigkeit der Ergebnisse verantwortlich. Der Partner darf keine vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten in KI-Anwendungen Dritter in einer Weise eingeben, die gegen die Artikel A.6 und A.7 verstößt.

ARTIKEL A.17. Feedback

A.17.1. Wenn der Partner Dyflexis Vorschläge, Ideen, Verbesserungsvorschläge oder anderes Feedback in Bezug auf die Produkte übermittelt („Feedback“), ist Dyflexis berechtigt, dieses Feedback frei, weltweit, zeitlich unbegrenzt und ohne jegliche Vergütung an den Partner zu nutzen, zu verarbeiten und zu verwerten, einschließlich der Einarbeitung in die Produkte.

A.17.2. Alle geistigen Eigentumsrechte, die durch die Nutzung des Feedbacks entstehen oder sich daraus ergeben, liegen ausschließlich bei Dyflexis. Der Partner verzichtet, soweit erforderlich, im Voraus auf etwaige daran bestehende Rechte und Ansprüche. Die Übermittlung von Feedback begründet für Dyflexis keinerlei Verpflichtung.

ARTIKEL A.18. UNWIRKSAMKEIT

A.18.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen (oder ein Teil einer Bestimmung) des Vertrags nichtig sein, für nichtig erklärt worden sein, anfechtbar sein oder auf andere Weise ihre Rechtswirksamkeit verloren haben, bleiben die übrigen Bestimmungen (oder der verbleibende Teil der betreffenden Bestimmung) uneingeschränkt in Kraft.

A.18.2. Die Parteien werden sich hinsichtlich solcher Bestimmungen beraten, um eine Ersatzregelung zu treffen, wobei die Parteien bestrebt sind, den Sinn und Zweck des Vertrags in seiner Gesamtheit aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL A.19. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

A.19.1. Für den Vertrag gilt niederländisches Recht, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

A.19.2. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das Gericht in Den Haag, Standort Den Haag, zuständig.

MODUL B – AFFILIATE

Dieses Modul B findet Anwendung, wenn in der Partnervereinbarung festgelegt ist, dass der Partner als Affiliate auftritt. Im Affiliate-Modell vermittelt der Partner Interessenten an Dyflexis, woraufhin Dyflexis mit dem Kunden einen Vertrag abschließt und dem Kunden eine Rechnung ausstellt.

ARTIKEL B.1. GEGENSTAND DER AFFILIATE-ZUSAMMENARBEIT

B.1.1. Der Partner wird zugunsten von Dyflexis Interessenten gemäß den im Vertrag genannten Bedingungen vermitteln. Der Partner vermittelt Leads auf nicht-exklusiver Basis; das letztendliche Ziel ist der Abschluss von Verträgen zwischen Dyflexis und Kunden.

B.1.2. Der Lizenzvertrag wird von Dyflexis mit dem Kunden geschlossen. Dyflexis liefert die Produkte direkt an den Kunden und stellt dem Kunden die gesamte Rechnung aus.

B.1.3. Der Partner ist nicht befugt, im Namen von Dyflexis Angebote abzugeben, Verträge abzuschließen, Zusagen zu machen oder Preise zu vereinbaren. Der Partner wird nichts tun oder sagen, was den Anschein erwecken könnte, dass seine Vertretungsbefugnis über die im Vertrag festgelegten Grenzen hinausgeht.

B.1.4. Dyflexis übernimmt den gesamten Bestandsaufnahme- und Verkaufsprozess. Der Partner kann sich nach Absprache an die Vereinbarungen anschließen.

B.1.5. Dyflexis schuldet dem Partner keine Provision, wenn ein Vertrag zwischen Dyflexis und einem Kunden ohne die aktive Mitwirkung des Partners zustande gekommen ist.

ARTIKEL B.2. MELDUNG UND REGISTRIERUNG VON LEADS

B.2.1. Der Partner identifiziert den Interessenten selbst und meldet ihn bei Dyflexis über das Dyflexis-Partnerportal, die Website oder im direkten Kontakt (persönlich, telefonisch oder per E-Mail) mit einem Mitarbeiter von Dyflexis an. Dyflexis registriert den Lead in Salesforce.

B.2.2. Der Interessent muss ernsthaftes Interesse zeigen und darf noch keinerlei Kontakt zu Dyflexis (oder anderen White-Label-Namen) gehabt haben, weder über Dyflexis selbst noch über andere Partner.

B.2.3. Melden mehrere Partner denselben Interessenten an, gilt ausschließlich der von Dyflexis zuerst erfasste Lead.

B.2.4. Alle Anmeldungen von Interessenten müssen vom Partner so schnell wie möglich an Dyflexis weitergeleitet werden. Der Partner stellt sicher, dass der Interessent bei der Anmeldung, sofern erforderlich, durch eine befugte Person vertreten wird.

B.2.5. Dyflexis wird einen gemeldeten Interessenten innerhalb einer angemessenen Frist, d. h. innerhalb von maximal zwei Monaten, annehmen oder ablehnen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Interessenten liegt vollständig im Ermessen von Dyflexis. Im Falle einer Ablehnung wird Dyflexis den Partner über den Grund informieren.

B.2.6. Dyflexis ist berechtigt, die Form und Art der Anmeldung von Zeit zu Zeit einseitig zu ändern. Der Partner hat stets das aktuellste Verfahren anzuwenden, wie es ihm von Dyflexis mitgeteilt wurde.

B.2.7. Ein registrierter Lead behält seinen Status für zwölf (12) Monate nach der Registrierung. Ist innerhalb dieses Zeitraums kein Vertrag zwischen Dyflexis und dem betreffenden Interessenten zustande gekommen, erlischt der Lead und der Partner kann daraus keinen Anspruch auf eine

Provision mehr ableiten, es sei denn, Dyflexis und der Partner vereinbaren schriftlich eine abweichende Frist. Dyflexis kann die Gültigkeitsdauer eines Leads auf Antrag des Partners verlängern, wenn der Verkaufsprozess nachweislich noch läuft.

ARTIKEL B.3. VERGÜTUNGEN UND ZAHLUNG

B.3.1. Kickback: Die Vergütung, die Dyflexis dem Partner für jeden vermittelten Lead zahlt, der Kunde bei Dyflexis wird, wie in der Partnervereinbarung näher festgelegt.

B.3.2. Für jeden aus einem vermittelten Lead resultierenden Vertrag zwischen Dyflexis und einem Kunden zahlt Dyflexis dem Partner die in der Partnervereinbarung festgelegte Provision.

B.3.3. Die Zahlung der Provision erfolgt ausschließlich auf in Rechnung gestellte und vom Kunden bezahlte Beträge, zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben. Zahlungen an den Partner erfolgen anteilig zu den von Dyflexis erhaltenen Beträgen.

B.3.4. Der Kickback wird nicht auf Produkte berechnet, die in Zusammenarbeit mit Dritten angeboten werden, wie beispielsweise Tokens, BI-Tools, Integrationen, externe Beratung und Hardware.

B.3.5. Die Provision wird spätestens im Februar des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt, und zwar auf die bis dahin in Rechnung gestellten und vom Kunden bezahlten Beträge.

B.3.6. Alle Kosten, die dem Partner bei der Durchführung der Affiliate-Kooperation entstehen, gehen zu Lasten des Partners.

ARTIKEL B.4. BEDINGUNGEN FÜR DAS PORTFOLIO-WACHSTUM

B.4.1. Die Abonnementgebühr (MRR-Wert) des vom Partner aufgebauten Kundenportfolios muss jährlich um mindestens 10 % wachsen. Dieses Wachstum wird im Dezember gemessen, indem der Stand dieses Monats mit dem Stand im Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres verglichen wird.

B.4.2. Wird diese Wachstumsrate nicht erreicht, erhält der Partner keine Kickback-Provision mehr auf das aufgebaute Portfolio. Der Partner erhält jedoch eine Kickback-Provision für die in diesem Jahr neu geworbenen Kunden. Ab diesem Zeitpunkt baut der Partner ein neues Portfolio auf.

ARTIKEL B.5. Gemeinsame Account-Planung und Maßnahmen zur Umgehungsprävention

B.5.1. Dyflexis und der Partner können in Bezug auf geworbene Leads und Kunden regelmäßig gemeinsame Beratungen über die Kundenplanung führen, darunter den Status laufender Projekte, die Nachverfolgung von Interessenten und die geschäftliche Abstimmung. Die Parteien stimmen ihre Aktivitäten in Bezug auf einen gemeinsamen Interessenten oder Kunden aufeinander ab und unterlassen Handlungen, die den Interessen der anderen Partei oder des Kunden schaden.

B.5.2. Der Partner wird einen von ihm vermittelten Interessenten oder Kunden nicht kontaktieren, um außerhalb von Dyflexis oder außerhalb der Affiliate-Struktur einen Vertrag über Produkte oder damit konkurrierende Produkte abzuschließen oder fortführen zu lassen. Es ist dem Partner ebenfalls nicht gestattet, einen Kunden dazu zu bewegen, den Vertrag mit Dyflexis zu kündigen oder zu einer mit Dyflexis konkurrierenden Lösung zu wechseln, die vom Partner oder über den Partner angeboten wird.

B.5.3. Die Bestimmungen in Artikel B.5.2 gelten für die Laufzeit des Vertrags sowie für zwölf (12) Monate nach dessen Beendigung.

ARTIKEL B.6. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS (AFFILIATE)

B.6.1. Ergänzend zu Artikel A.13 gilt bei Beendigung des Vertrags für die Affiliate-Zusammenarbeit Folgendes: Laufende Verkaufsprozesse und Interessenten, für die noch kein Vertrag mit Dyflexis geschlossen wurde, werden ausschließlich von Dyflexis weitergeführt. Der Partner kann hieraus keine Rechte ableiten, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

MODUL C – RESELLER

Dieses Modul C findet Anwendung, wenn in der Partnervereinbarung festgelegt ist, dass der Partner als Reseller auftritt. Im Reseller-Modell schließt der Reseller den Vertrag mit dem Kunden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab. Der Reseller bezieht die Produkte von Dyflexis und verkauft diese an den Kunden weiter.

ARTIKEL C.1. GEGENSTAND DER RESELLER-ZUSAMMENARBEIT

C.1.1. Der Reseller verkauft und liefert die Produkte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an Kunden weiter. Der Reseller schließt mit dem Kunden den Vertrag über die Lieferung der Produkte („Kundenvertrag“) ab und stellt dem Kunden selbst die Rechnung aus.

C.1.2. Dyflexis liefert die Produkte an den Wiederverkäufer auf der Grundlage einer zwischen Dyflexis und dem Wiederverkäufer geschlossenen Liefervereinbarung, für die diese Allgemeinen Partnerbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dyflexis gelten.

C.1.3. Der Wiederverkäufer ist nicht befugt, im Namen von Dyflexis zu handeln, Verpflichtungen einzugehen oder Zusagen zu machen. Der Wiederverkäufer tritt gegenüber dem Kunden als Vertragspartner und nicht als Vertreter von Dyflexis auf.

C.1.4. Der Reseller stellt sicher, dass der Kundenvertrag Bedingungen enthält, die mindestens den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dyflexis und der Vereinbarung über Unterauftragsverarbeiter gemäß Anhang 1 entsprechen, soweit sich diese Bedingungen auf die Nutzung der Produkte, die Haftung von Dyflexis und die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen.

ARTIKEL C.2. BESTELLPROZESS UND LIEFERUNG

C.2.1. Der Reseller erteilt Bestellungen bei Dyflexis über den von Dyflexis angegebenen Bestellkanal. Dyflexis behält sich das Recht vor, Bestellungen abzulehnen, wenn der Kunde nach Einschätzung von Dyflexis angemessene Akzeptanzkriterien nicht erfüllt.

C.2.2. Die Lieferung der Produkte an den Wiederverkäufer erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dyflexis. Dyflexis stellt dem Wiederverkäufer die erforderlichen Zugangsdaten für den Kunden zur Verfügung.

C.2.3. Der Wiederverkäufer ist für die rechtzeitige Übermittlung aller für die Lieferung erforderlichen Daten des Kunden verantwortlich. Verzögerungen bei der Lieferung, die auf unvollständige oder fehlerhafte Angaben des Wiederverkäufers zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wiederverkäufers.

ARTIKEL C.3. PREISE, MARGE UND ZAHLUNG

C.3.1. Einkaufspreis: Der vom Wiederverkäufer an Dyflexis zu zahlende Preis für die Produkte, wie in der Partnervereinbarung oder der aktuellsten Dyflexis-Preisliste festgelegt.

C.3.2. UVP (Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers): Der von Dyflexis empfohlene Verkaufspreis, den der Wiederverkäufer gegenüber dem Kunden anwenden kann.

C.3.3. Es steht dem Wiederverkäufer frei, den Verkaufspreis gegenüber dem Kunden selbst festzulegen. Dyflexis veröffentlicht den MSRP ausschließlich als Richtpreis; der Wiederverkäufer ist nicht verpflichtet, diesen anzuwenden. Die positive Differenz zwischen dem vom Wiederverkäufer dem Kunden in Rechnung gestellten Preis und dem Einkaufspreis bildet die Marge des Wiederverkäufers.

C.3.4. Dyflexis stellt dem Wiederverkäufer gemäß dem Kundenvertrag und der Liefervereinbarung eine Rechnung aus. Der Wiederverkäufer schuldet den Einkaufspreis unabhängig davon, ob und wann der Kunde an den Wiederverkäufer gezahlt hat.

C.3.5. Alle von Dyflexis dem Wiederverkäufer in Rechnung gestellten Beträge verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben. Zahlungsfristen und weitere Zahlungsbedingungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dyflexis geregelt.

C.3.6. Der Reseller ist für den Einzug der vom Kunden geschuldeten Beträge verantwortlich. Ein Zahlungsverzug des Kunden entbindet den Reseller nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dyflexis.

C.3.7. Wenn der Reseller einen fälligen Betrag nicht fristgerecht begleicht, ist Dyflexis berechtigt, nach schriftlicher Inverzugsetzung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Lieferung der Produkte und die Erbringung von Support ganz oder teilweise auszusetzen, bis der Reseller seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Dyflexis haftet nicht für Schäden, die sich aus einer solchen Aussetzung ergeben. Die Aussetzung lässt die Zahlungsverpflichtungen des Wiederverkäufers unberührt.

ARTIKEL C.4. KUNDENVERTRAG UND SUPPORT

C.4.1. Der Reseller ist gegenüber dem Kunden der Vertragspartner für die Lieferung der Produkte und verantwortlich für die Kundenbeziehung, einschließlich der Verwaltung des Kundenvertrags und der Rechnungsstellung.

C.4.2. Die Parteien legen die Aufteilung der Support- und Eskalationsaufgaben zwischen dem Reseller und Dyflexis in der Partnervereinbarung oder einem dazugehörigen Anhang fest. In jedem Fall gilt, dass der Reseller gegenüber dem Kunden der erste Ansprechpartner ist.

C.4.3. Der Reseller ist nicht berechtigt, – sei es im Namen von Dyflexis oder nicht – Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Funktionalität, Verfügbarkeit, Betriebszeit, Lösungszeiten, der Roadmap oder zukünftiger oder noch nicht verfügbarer Funktionen der Produkte zu machen oder zu wecken. Der Reseller wird beim Kunden keine Erwartungen hinsichtlich zukünftiger oder noch nicht verfügbarer Funktionen wecken. Zusagen und Garantien gegenüber dem Kunden erfolgen auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko des Resellers.

ARTIKEL C.5. Qualität und Kundenzufriedenheit

C.5.1. Der Reseller liefert die Produkte und die damit verbundenen Dienstleistungen mit der Sorgfalt und Qualität, die von einem professionellen Wiederverkäufer erwartet werden kann, und

handelt dabei in einer Weise, die den guten Namen und den Ruf von Dyflexis und der Produkte nicht beeinträchtigt.

C.5.2. Die Parteien können in der Partnervereinbarung Qualitäts- und Leistungsindikatoren festlegen, darunter einen Kundenzufriedenheitswert (wie den Net Promoter Score), die Anzahl und Art von Eskalationen sowie die Qualität und Durchlaufzeit von Implementierungen. Der Reseller leistet Dyflexis angemessene Unterstützung bei der Messung und Berichterstattung dieser Indikatoren.

C.5.3. Werden die vereinbarten Qualitäts- oder Leistungsniveaus strukturell nicht erreicht, beraten sich die Parteien über einen Verbesserungsplan. Bestehen die Mängel nach einer angemessenen Frist weiterhin, kann Dyflexis die in der Partnervereinbarung festgelegten Maßnahmen ergreifen, darunter den Entzug einer etwaigen Anerkennung oder Zertifizierung oder die Kündigung des Vertrags gemäß Artikel A.12.

ARTIKEL C.6. PERSONENBEZOGENE DATEN

C.6.1. Im Reseller-Modell gilt im Rahmen der DSGVO folgende Rollenverteilung: Der Kunde ist der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten, die mithilfe der Produkte verarbeitet werden, der Reseller ist der Auftragsverarbeiter und Dyflexis ist der Unterauftragsverarbeiter.

C.6.2. Der Reseller schließt mit dem Kunden einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab, der Artikel 28 DSGVO entspricht und in dem der Kunde seine Zustimmung zur Beauftragung von Dyflexis als Unterauftragsverarbeiter erteilt.

C.6.3. Für das Verhältnis zwischen dem Reseller und Dyflexis gilt die in Anhang 1 enthaltene Vereinbarung über den Unterauftragsverarbeiter. Diese ist integraler Bestandteil des Vertrags.

C.6.4. Der Reseller stellt Dyflexis von Ansprüchen von Kunden und Aufsichtsbehörden frei, die sich aus der nicht, nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Resellers als Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO ergeben, einschließlich des Fehlens eines gültigen Auftragsverarbeitungsvertrags zwischen dem Reseller und dem Kunden.

ARTIKEL C.7. HAFTUNG GEGENÜBER KUNDEN

C.7.1. Der Reseller haftet gegenüber dem Kunden eigenständig für die vom Reseller erbrachten Dienstleistungen und die vom Reseller im Rahmen des Kundenvertrags eingegangenen Verpflichtungen.

C.7.2. Der Reseller stellt Dyflexis von allen Ansprüchen von Kunden und sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag, der Erbringung von Dienstleistungen durch den Reseller oder Äußerungen des Resellers stehen, es sei denn und soweit diese Ansprüche auf einen Dyflexis zurechenbaren Mangel an den von Dyflexis gelieferten Produkten zurückzuführen sind.

C.7.3. Im Falle eines Dyflexis zurechenbaren Mangels an den Produkten gilt gegenüber dem Reseller die Haftungsregelung gemäß Artikel A.10 dieser Allgemeinen Partnerbedingungen uneingeschränkt. Der Reseller kann Dyflexis keine höhere Haftung auferlegen, als Dyflexis gegenüber dem Reseller verpflichtet ist.

ARTIKEL C.8. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS (WIEDERVERKÄUFER)

C.8.1. Ergänzend zu Artikel A.13 gilt bei Beendigung des Vertrags über die Reseller-Zusammenarbeit Folgendes: Bereits zwischen dem Reseller und den Kunden geschlossene Kundenverträge bleiben bis zu ihrem vereinbarten Enddatum in Kraft, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

C.8.2. Dyflexis liefert die Produkte für die Dauer der zwischen dem Reseller und den Kunden geschlossenen Kundenverträge weiterhin an den Reseller zum jeweils geltenden Einkaufspreis, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich, die Kundenverträge auf Dyflexis oder eine von Dyflexis benannte Partei zu übertragen.

C.8.3. Die Parteien werden sich in gutem Glauben über einen ordnungsgemäßen Übergang beraten und dabei die Interessen der Kunden sowie die Kontinuität der Dienstleistungen berücksichtigen.

C.8.4. Endet der Vertrag aufgrund von Insolvenz, Zahlungsausfall, Einstellung der Geschäftstätigkeit, einer schwerwiegenden Vertragsverletzung oder eines Umstands, der die Kontinuität der Dienstleistungen für die Kunden gefährdet, ist Dyflexis berechtigt, den Kontakt zu den betreffenden Kunden, die Erbringung der Dienstleistungen für diese sowie die Rechnungsstellung direkt zu übernehmen, ohne dem Reseller dafür eine Vergütung zu gewähren.

C.8.5. Im Falle einer Übernahme von Kunden durch Dyflexis im Sinne dieses Artikels arbeiten die Parteien an einem ordnungsgemäßen Übergangsprozess mit. Der Reseller übermittelt zu diesem Zweck auf erstes Anfordern die für die Kontinuität der Dienstleistungen erforderlichen Daten und Unterlagen, darunter aktuelle Kunden- und Kontaktdaten, den Inhalt und die Laufzeit der betreffenden Kundenverträge, den Rechnungsstatus sowie die geführte relevante Korrespondenz, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze. Die Parteien stimmen die Kommunikation gegenüber den betroffenen Kunden aufeinander ab, damit die Kunden rechtzeitig und eindeutig über die geänderte Situation informiert werden.

MODUL D – INTEGRATIONSPARTNER

Dieses Modul D findet Anwendung, wenn in der Partnervereinbarung festgelegt ist, dass der Partner als Integrationspartner auftritt. Im Rahmen des Integrationsmodells entwickelt und pflegt der Partner eine technische Anbindung zwischen seinen eigenen Systemen und den Produkten von Dyflexis zum Nutzen gemeinsamer Kunden.

ARTIKEL D.1. GEGENSTAND DER INTEGRATIONSZUSAMMENARBEIT

D.1.1. Integration: die vom Integrationspartner entwickelte und gewartete Anbindung zwischen den eigenen Systemen des Integrationspartners und den Produkten von Dyflexis zugunsten gemeinsamer Kunden.

D.1.2. API: die von Dyflexis zur Verfügung gestellte(n) Anwendungsprogrammierschnittstelle(n), über die Daten zwischen den Produkten und Systemen Dritter ausgetauscht werden können.

D.1.3. Zertifizierung: die Bestätigung durch Dyflexis, dass die Integration den von Dyflexis festgelegten technischen, funktionalen und sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.

D.1.4. Der Integrationspartner entwickelt, wartet und verwaltet die Integration auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko. Dyflexis ist keine Vertragspartei im Vertragsverhältnis zwischen dem Integrationspartner und dessen Kunden.

D.1.5. Der Integrationspartner ist nicht befugt, im Namen von Dyflexis Angebote abzugeben, Verträge abzuschließen, Zusagen hinsichtlich der Funktionalität, Verfügbarkeit oder Roadmap der Produkte zu machen oder Preise zu vereinbaren.

ARTIKEL D.2. ZERTIFIZIERUNG DER INTEGRATION

D.2.1. Der Integrationspartner darf sich erst dann als „Certified Integration Partner“ präsentieren, wenn die Integration den von Dyflexis festgelegten Zertifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen hat. Die zu diesem Zeitpunkt auf geltenden technischen, funktionalen und sicherheitsrelevanten Anforderungen werden dem Integrationspartner vorab von Dyflexis zur Verfügung gestellt.

D.2.2. Dyflexis beurteilt, ob der Integrationspartner für die Zertifizierung in Frage kommt. Die Entscheidung über die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der Zertifizierung liegt vollständig im Ermessen von Dyflexis. Dyflexis begründet eine Verweigerung oder einen Entzug.

D.2.3. Dyflexis ist berechtigt, die Anforderungen für die Zertifizierung von Zeit zu Zeit zu ändern. Bestehende Zertifizierungen bleiben während einer von Dyflexis festzulegenden angemessenen Übergangsfrist gültig, innerhalb derer der Integrationspartner die Integration an die neuen Anforderungen anpassen kann.

D.2.4. Dyflexis ist berechtigt, die Zertifizierung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn: (a) die Integration die Anforderungen nicht mehr erfüllt; (b) der Integrationspartner gegen den Vertrag verstößt; (c) ein Sicherheitsvorfall vorliegt, der auf die Integration zurückzuführen ist; oder (d) der Integrationspartner die Integration ohne vorherige Rezertifizierung so ändert, dass eine wesentliche Abweichung von der zertifizierten Version vorliegt.

D.2.5. Nach dem Entzug der Zertifizierung stellt der Integrationspartner die Verwendung der Bezeichnung „Certified Integration Partner“ und damit verbundener Markenzeichen unverzüglich ein.

D.2.6. Dyflexis kann an die Zertifizierung Leistungs- und Verfügbarkeitsanforderungen knüpfen, die die Integration fortlaufend erfüllen muss, darunter Anforderungen hinsichtlich Reaktionszeiten,

Fehlerquoten, Verfügbarkeit (Uptime) und der fristgerechten Verarbeitung von Daten. Diese Anforderungen werden dem Integrationspartner im Voraus zur Verfügung gestellt. Erfüllt die Integration diese Anforderungen strukturell nicht, beraten sich die Parteien über Verbesserungsmaßnahmen, und Dyflexis ist berechtigt, die in Artikel D.2.4 genannten Maßnahmen zu ergreifen.

ARTIKEL D.3. NUTZUNG DER API UND TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

D.3.1. Dyflexis gewährt dem Integrationspartner ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der API ausschließlich zum Zwecke der Entwicklung, Wartung und Bereitstellung der Integration.

D.3.2. Der Integrationspartner hält sich an die von Dyflexis veröffentlichten technischen Spezifikationen, Ratenbegrenzungen und Fair-Use-Bestimmungen. Eine übermäßige Nutzung, die die Stabilität oder Leistung der Produkte beeinträchtigt, kann von Dyflexis eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

D.3.3. Der Integrationspartner wird die API nicht: (a) rückentwickeln, dekompileieren oder anderweitig bearbeiten, soweit dies nicht gesetzlich zulässig ist; (b) zur automatisierten Extraktion von Daten außerhalb des Umfangs der Integration (Scraping) nutzen; (c) Dritten, die nicht zu den eigenen Kunden im Rahmen der Integration gehören, zugänglich machen; oder (d) für Zwecke nutzen, die nicht im Einklang mit dem Vertrag stehen.

D.3.4. Der Integrationspartner schützt die von Dyflexis bereitgestellten Zugangs- und Authentifizierungsdaten (einschließlich API-Schlüsseln und Tokens) durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Der Integrationspartner: (a) speichert API-Schlüssel und Tokens verschlüsselt und getrennt vom Quellcode und nimmt diese nicht in öffentlich zugängliche oder von Dritten einsehbare Umgebungen auf; (b) beschränkt den Zugriff auf diese Daten auf diejenigen Mitarbeiter, die diese für die Durchführung der Integration benötigen; (c) verwendet die Schlüssel und Tokens ausschließlich für die Integration und gibt diese nicht an Dritte weiter; und (d) wechselt die Schlüssel und Tokens regelmäßig und unverzüglich, sobald der Verdacht auf eine Kompromittierung besteht.

D.3.5. Der Integrationspartner informiert Dyflexis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Entdeckung, über einen Sicherheitsvorfall, der die API, die Produkte oder die über die Integration ausgetauschten Daten betrifft oder Auswirkungen auf diese haben könnte, einschließlich eines vermuteten Kompromittierungsfalls von API-Schlüsseln oder Tokens. Der Integrationspartner gibt dabei, soweit bekannt, die Art und Ursache des Vorfalls, die betroffenen Daten und Systeme sowie die ergriffenen und geplanten Maßnahmen an und leistet Dyflexis angemessene Unterstützung bei der Untersuchung und Eindämmung der Folgen des Vorfalls. Soweit der Vorfall zudem eine Datenpanne in Bezug auf personenbezogene Daten betrifft, gilt darüber hinaus Artikel D.5.

ARTIKEL D.4. WARTUNG UND ÄNDERUNGEN AN DER API

D.4.1. Der Integrationspartner ist dafür verantwortlich, die Integration entsprechend der aktuellsten Version der API auf dem neuesten Stand zu halten. Dyflexis ist nicht verpflichtet, ältere API-Versionen unbegrenzt weiter zu unterstützen.

D.4.2. Dyflexis kündigt wesentliche Änderungen an der API, die die Funktionsweise bestehender Integrationen beeinträchtigen, dem Integrationspartner mindestens 90 (neunzig) Tage vor deren Umsetzung schriftlich an, damit dieser die Integration rechtzeitig anpassen kann.

D.4.3. Abweichend von Artikel D.4.2 kann Dyflexis Änderungen mit einer kürzeren Ankündigungsfrist vornehmen, wenn dies aus Sicherheitsgründen, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist. Dyflexis informiert den Integrationspartner in diesem Fall so schnell wie vernünftigerweise möglich.

D.4.4. Dyflexis kann eine Lebenszyklus- und Auslaufrichtlinie für API-Versionen anwenden, in der festgelegt ist, über welchen Zeitraum eine API-Version unterstützt wird, wann eine Version als veraltet (deprecated) eingestuft wird und nach welcher Frist die Unterstützung dafür endet (End-of-Life). Dyflexis stellt diese Richtlinie und etwaige Änderungen daran dem Integrationspartner zur Verfügung. Der Integrationspartner sorgt dafür, dass die Integration rechtzeitig an die unterstützten API-Versionen angepasst wird, unter Berücksichtigung der Ankündigungsfrist gemäß Artikel D.4.2. Nach dem End-of-Life-Datum einer API-Version ist Dyflexis nicht mehr verpflichtet, diese Version zu unterstützen oder deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

ARTIKEL D.5. DATENÜBERTRAGUNG UND PERSONENBEZOGENE DATEN

D.5.1. Über die Integration können personenbezogene Daten und sonstige Daten, darunter Prognose- und Betriebsdaten, zwischen den Systemen des Integrationspartners und den Produkten ausgetauscht werden.

D.5.2. In Bezug auf personenbezogene Daten, die über die Integration ausgetauscht werden, treten Dyflexis und der Integrationspartner jeweils eigenständig als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 DSGVO für die von ihnen selbst verarbeiteten Daten auf. Es liegt ausdrücklich kein Auftragsverhältnis und keine gemeinsame Verantwortlichkeit vor.

D.5.3. Jede der Parteien ist gegenüber dem Kunden und den betroffenen Personen eigenständig verantwortlich für: (a) das Vorliegen einer gültigen Rechtsgrundlage gemäß der DSGVO für die eigene Verarbeitung; (b) die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen; (c) die Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen; und (d) die Erfüllung der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen gegenüber den Aufsichtsbehörden und den betroffenen Personen.

D.5.4. Die Parteien verwenden die über die Integration erhaltenen Daten ausschließlich für die im Rahmen der Dienstleistung für den gemeinsamen Kunden vereinbarten Zwecke und nicht für eigene kommerzielle Zwecke außerhalb der Integration, es sei denn, hierfür besteht eine eigenständige Rechtsgrundlage.

D.5.5. Die Parteien informieren sich gegenseitig ohne unangemessene Verzögerung über eine Datenpanne, die über die Integration ausgetauschte personenbezogene Daten betrifft und an der die andere Partei ein Interesse haben könnte, damit die andere Partei ihren eigenen Verpflichtungen gemäß der DSGVO nachkommen kann.

D.5.6. Für Prognosedaten und sonstige Daten, die nicht auf Personen zurückgeführt werden können und über die Integration ausgetauscht werden, gilt die Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel A.6. Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nicht für andere Zwecke als die Durchführung der Integration verwendet werden.

ARTIKEL D.6. UNTERSTÜTZUNG BEI INTEGRATIONSPROBLEMEN

D.6.1. Bei Problemen mit der Integration werden sich beide Parteien in angemessener Weise bemühen, die Ursache zu ermitteln und das Problem im Interesse des gemeinsamen Kunden so schnell wie möglich zu beheben.

D.6.2. Der Integrationspartner ist für die Behebung von Störungen und Mängeln verantwortlich, die ihren Ursprung in den Systemen oder im Code des Integrationspartners haben. Dyflexis ist für die Behebung von Störungen und Mängeln in den Produkten oder der API verantwortlich.

D.6.3. Nähere Vereinbarungen zu Reaktionszeiten, Eskalation und Kommunikation gegenüber den Kunden können in der Partnervereinbarung festgelegt werden.

ARTIKEL D.7. VERGÜTUNGEN

D.7.1. Sofern in der Partnervereinbarung nichts anderes vereinbart ist, schulden die Parteien einander keine Vergütung aus der Integrationszusammenarbeit. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für Entwicklung, Wartung und Betrieb.

D.7.2. Etwaige Gebühren, Umsatzbeteiligungen, Zertifizierungskosten oder sonstige Vergütungen werden in der Partnervereinbarung näher geregelt.

ARTIKEL D.8. MARKETING UND MARKTPLATZ

D.8.1. Dyflexis ist berechtigt, die zertifizierte Integration und den Integrationspartner in einen Marktplatz, ein Verzeichnis oder eine vergleichbare Übersicht auf der Dyflexis-Website aufzunehmen, unter Angabe des Namens, des Logos und einer Beschreibung der Integration.

D.8.2. Der Integrationspartner stellt Dyflexis die hierfür erforderlichen Materialien zur Verfügung und hält diese auf dem neuesten Stand. Dyflexis ist berechtigt, den Eintrag abzulehnen, anzupassen oder zu entfernen, wenn dieser nicht den von Dyflexis festgelegten Anforderungen entspricht oder wenn die Zertifizierung widerrufen wurde.

ARTIKEL D.9. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS (INTEGRATIONSPARTNER)

D.9.1. Ergänzend zu Artikel A.13 gilt bei Beendigung des Vertrags über die Integrationszusammenarbeit Folgendes: Der Integrationspartner stellt die Nutzung der API und die Verwendung der Bezeichnung „Certified Integration Partner“ mit sofortiger Wirkung ein.

D.9.2. Dyflexis ist berechtigt, den Zugang des Integrationspartners zur API mit sofortiger Wirkung zu entziehen und API-Schlüssel sowie Tokens zu deaktivieren.

D.9.3. Der Integrationspartner bietet die Integration nicht mehr als Anbindung an die Produkte von Dyflexis an und entfernt alle Verweise auf Dyflexis und die Produkte aus seiner eigenen Produktdokumentation, seinen Marketingmaterialien und seiner Kommunikation.

D.9.4. Die Parteien werden sich in gutem Glauben über eine ordnungsgemäße Abwicklung in Bezug auf gemeinsame Kunden beraten, wobei die Kontinuität ihrer Dienstleistungen und die Interessen der Kunden zu berücksichtigen sind.

ANHANG 1 – VEREINBARUNG ÜBER UNTERAUFTRAGNEHMER

Diese Vereinbarung über Unterauftragsverarbeiter ist ein Anhang zur Partnervereinbarung und zu diesen Allgemeinen Partnerbedingungen und findet Anwendung, wenn der Partner als Wiederverkäufer auftritt (Modul C). Sie regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dyflexis als Unterauftragsverarbeiter im Auftrag des Wiederverkäufers als Auftragsverarbeiter.

Dyflexis GmbH mit Sitz in der Königsallee 27, 40212 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 88135, USt-IdNr. DE327025751, im Folgenden „Unterauftragsverarbeiter“ genannt, einerseits, und der Reseller (wie in der Partnervereinbarung näher bezeichnet), im Folgenden „Auftragsverarbeiter“ genannt, andererseits, im Folgenden gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS:

- (a) dass der Auftragsverarbeiter als Wiederverkäufer der Produkte von Dyflexis einen Kundenvertrag mit dem Kunden (Verantwortlicher) abgeschlossen hat und auf dieser Grundlage als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO auftritt;
- (b) dass der Unterauftragsverarbeiter als Lieferant der Produkte als Unterauftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO auftritt;
- (c) dass die Parteien dieses Verhältnis gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSGVO festlegen;

ERKLÄREN, FOLGENDES VEREINBART ZU HABEN:

ARTIKEL 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. DSGVO: die EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679/EU).

1.2. Betroffene Person: die natürliche Person, auf die sich eine personenbezogene Angabe bezieht.

1.3. Datenpanne: eine Sicherheitsverletzung, die versehentlich oder unrechtmäßig zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Weitergabe von oder zum unbefugten Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete Daten führt.

1.4. Kunde: der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 DSGVO, mit dem der Auftragsverarbeiter einen Kundenvertrag über die Lieferung der Produkte abgeschlossen hat.

1.5. Personenbezogene Daten: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

1.6. Unter-Unterauftragsverarbeiter: eine natürliche oder juristische Person, die den Unterauftragsverarbeiter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unterstützt.

1.7. Auftragsverarbeiter: Reseller, der im Verhältnis zum Kunden als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO auftritt.

1.8. Unterauftragsverarbeiter: Dyflexis, das im Verhältnis zum Auftragsverarbeiter als Unterauftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO auftritt.

1.9. Verarbeitung: jede Handlung oder jede Reihe von Handlungen in Bezug auf personenbezogene Daten, darunter in jedem Fall das Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Aktualisieren, Ändern,

Abrufen, Abfragen, Verwenden, Übermitteln durch Weitergabe, Verbreiten oder jede andere Form der Bereitstellung, Zusammenführen, Verknüpfen sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten von Daten.

1.10. Alle oben verwendeten Wörter und Begriffe im Singular haben dieselbe Bedeutung wie im Plural und umgekehrt.

ARTIKEL 2. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

2.1. Der Unterauftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftragsverarbeiters ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und dieser Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung sowie auf der Grundlage von Anweisungen des Auftragsverarbeiters, die wiederum vom Kunden als Verantwortlichem stammen. Anweisungen des Auftragsverarbeiters dürfen nicht im Widerspruch zu den Anweisungen stehen, die der Kunde dem Auftragsverarbeiter erteilt hat.

2.2. Die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der personenbezogenen Daten und der betroffenen Personen sowie die Aufbewahrungsfristen sind in Anhang 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dyflexis („Verarbeitung personenbezogener Daten / Technische und organisatorische Maßnahmen“) beschrieben, der auf diese Unterauftragsvereinbarung entsprechend Anwendung findet. Wo in diesem Unteranhang von „Verantwortlichem“ die Rede ist, ist der Kunde gemeint, und wo von „Auftragsverarbeiter“ die Rede ist, ist der Unterauftragsverarbeiter (Dyflexis) gemeint.

2.3. Der Auftragsverarbeiter garantiert dem Unterauftragsverarbeiter, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie sie vom Auftragsverarbeiter an den Unterauftragsverarbeiter in Auftrag gegeben wurde, im Einklang mit den Anweisungen des Kunden und den geltenden Gesetzen und Vorschriften steht und keine Rechte einer betroffenen Person oder eines Dritten verletzt. Der Auftragsverarbeiter stellt den Unterauftragsverarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden und Geldbußen frei, die mit der Nichteinhaltung dieser Gewährleistung in Zusammenhang stehen.

ARTIKEL 3. SICHERHEIT

3.1. Der Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust oder jeglicher Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. Die getroffenen Maßnahmen sind in Anhang 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dyflexis beschrieben, die auf diese Unterauftragsvereinbarung entsprechend Anwendung finden.

3.2. Der Unterauftragsverarbeiter verfügt über die Zertifizierungen nach ISO 27001 und ISO 9001. Der Unterauftragsverarbeiter gewährt dem Auftragsverarbeiter auf Anfrage Einsicht in die Berichte zu diesen Zertifizierungen.

ARTIKEL 4. DATENVERLETZUNGEN

4.1. Der Unterauftragsverarbeiter wird den Auftragsverarbeiter ohne unangemessene Verzögerung nach Kenntnismahme über eine Datenpanne informieren. Der Unterauftragsverarbeiter gibt dabei, soweit möglich, die (vermutete) Ursache und Art der Datenpanne, die Kategorien der betroffenen

Personen und der betroffenen personenbezogenen Daten sowie die ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und die (derzeit bekannten und/oder zu erwartenden) Folgen an.

4.2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Kunden so schnell wie möglich über die Datenpanne, damit der Kunde beurteilen kann, ob eine Meldung an die Aufsichtsbehörde und/oder die betroffenen Personen gemäß Artikel 33 und 34 DSGVO erforderlich ist.

4.3. Der Unterauftragsverarbeiter gewährt dem Auftragsverarbeiter und über diesen dem Kunden die nach vernünftigem Ermessen erforderliche Unterstützung bei der Meldung an eine Aufsichtsbehörde und/oder die betroffenen Personen.

4.4. Der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter wahren gegenüber allen anderen Personen außer einander und dem Kunden strenge Vertraulichkeit hinsichtlich der Datenpanne, sofern keine anderslautenden Verpflichtungen nach Unionsrecht oder niederländischem Recht bestehen.

ARTIKEL 5. VERTRAULICHKEIT

5.1. Die Parteien sind zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Der Unterauftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und dieser Unterauftragsvereinbarung verwenden.

5.2. Der Unterauftragsverarbeiter gewährleistet, dass die Personen, die unter seiner Verantwortung personenbezogene Daten verarbeiten, einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

5.3. Der Unterauftragsverarbeiter ist berechtigt, die personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben, sofern und soweit die Weitergabe aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, einer gesetzlichen Vorschrift oder auf der Grundlage einer rechtmäßig erteilten Anordnung einer Behörde erforderlich ist.

ARTIKEL 6. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

6.1. Diese Unterauftragsvereinbarung ist Bestandteil des Vertrags und tritt mit dem Zustandekommen des Vertrags in Kraft. Diese Unterauftragsvereinbarung kann nicht unabhängig vom Vertrag gekündigt werden. Sie endet von Rechts wegen mit der Beendigung der Verarbeitungsaktivitäten im Rahmen des Vertrags.

6.2. Nach Beendigung der Verarbeitungsaktivitäten wird der Unterauftragsverarbeiter auf Verlangen des Auftragsverarbeiters und soweit dies vernünftigerweise möglich ist, alle personenbezogenen Daten löschen oder an den Auftragsverarbeiter zurückgeben und vorhandene Kopien vernichten, es sei denn, der Unterauftragsverarbeiter ist aufgrund von Bestimmungen des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats zur Speicherung verpflichtet.

ARTIKEL 7. RECHTE DER BETROFFENEN

7.1. Der Unterauftragsverarbeiter leistet dem Auftragsverarbeiter, soweit möglich, angemessene Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen bezüglich der in Kapitel III der DSGVO dargelegten Rechte, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen. Wird der Unterauftragsverarbeiter direkt von einer betroffenen Person angesprochen, wird er diese an den Auftragsverarbeiter oder, sofern angemessen, an den Kunden weiterleiten.

7.2. Der Unterauftragsverarbeiter unterstützt den Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 32 bis 36 DSGVO.

ARTIKEL 8. AUDITS

8.1. Der Unterauftragsverarbeiter stellt dem Auftragsverarbeiter alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Erfüllung der in dieser Unterauftragsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen. Der Unterauftragsverarbeiter weist die Einhaltung grundsätzlich anhand der Berichte im Rahmen der ISO 27001- und ISO 9001-Zertifizierungen nach.

8.2. Sofern der Auftragsverarbeiter nachweislich Anlass dazu hat und auf Verlangen des Kunden dazu verpflichtet ist, gewährt der Unterauftragsverarbeiter höchstens einmal pro Jahr seine Mitwirkung bei einem Audit, einschließlich einer Inspektion, durch den Auftragsverarbeiter oder einen vom Auftragsverarbeiter benannten qualifizierten unabhängigen Prüfer, der sich vor der Prüfung zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Kosten solcher Ad-hoc-Audits trägt der Auftragsverarbeiter.

ARTIKEL 9. UNTER-UNTERAUFTRAGNEHMER

9.1. Der Auftragsverarbeiter erteilt dem Unterauftragsverarbeiter hiermit die Erlaubnis, Unter-Unterauftragsverarbeiter einzuschalten. Der Auftragsverarbeiter stimmt in jedem Fall der Einschaltung der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung auf www.dyflexis.com/de/agb/sub-prozessoren/ aufgeführten Unter-Unterauftragsverarbeiter zu.

9.2. Der Unterauftragsverarbeiter informiert den Auftragsverarbeiter über beabsichtigte Änderungen hinsichtlich der Hinzufügung oder des Austauschs von Unter-Unterauftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Benachrichtigung schriftlich Einspruch gegen diese Änderungen zu erheben. Erhebt der Auftragsverarbeiter Einspruch, ist der Unterauftragsverarbeiter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder dessen Erfüllung auszusetzen, ohne zu irgendeiner (Schadens-)Erstattung, Entschädigung oder sonstigen Verpflichtung verpflichtet zu sein.

9.3. Der Unterauftragsverarbeiter erlegt den Unter-Unterauftragsverarbeitern in einer schriftlichen Vereinbarung dieselben oder gleichwertige Verpflichtungen auf, wie sie dem Unterauftragsverarbeiter selbst aufgrund dieser Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung obliegen. Wenn ein Unter-Unterauftragsverarbeiter seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, bleibt der Unterauftragsverarbeiter gegenüber dem Auftragsverarbeiter in vollem Umfang für die Erfüllung dieser Verpflichtungen haftbar.

ARTIKEL 10. WEITERGABE AUSSERHALB DER EU/DES EWR

10.1. Der Unterauftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nicht an ein Drittland außerhalb der EU/des EWR oder an eine internationale Organisation weitergeben, es sei denn, es liegt eine auf rechtmäßigen Gründen beruhende schriftliche Anweisung des Auftragsverarbeiters (bzw. des Kunden), eine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission, verbindliche Unternehmensvorschriften im Sinne von Artikel 47 DSGVO oder geeignete Garantien im Sinne von Artikel 46 DSGVO vor. Dies gilt auch für die Speicherung von Daten.

10.2. Für Verarbeitungen außerhalb der EU/des EWR, die vom Unterauftragsverarbeiter durchgeführt werden, hat der Unterauftragsverarbeiter geeignete Garantien getroffen, darunter die Prüfung, ob das betreffende Land von der Europäischen Kommission als sicher eingestuft wird, sowie die Vereinbarung der von der Europäischen Kommission festgelegten Standardvertragsklauseln. Die aktuelle Liste ist unter www.dyflexis.com/de/agb/sub-prozessoren/ verfügbar.

ARTIKEL 11. SONSTIGES

11.1. Diese Unterauftragsvereinbarung ist integraler Bestandteil des Vertrags. Alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich der geltenden Haftungsbeschränkungen, gelten auch für diese Unterauftragsvereinbarung.

11.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Unterauftragsvereinbarung und dem übrigen Teil der Allgemeinen Partnerbedingungen hat diese Unterauftragsvereinbarung Vorrang, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht.